

§ 36**Örtliche Zuständigkeit**

Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- 1. Zuständiger Träger**
- 2. Änderung der Zuständigkeit**
 - 2.1 Antragstellung bei nicht zuständigem Träger**
 - 2.2 Zuständigkeitswechsel wegen Umzugs**

1. Zuständiger Träger

(1) Der zuständige Träger ist bei jeder Bewilligung der Leistung - auch nach einer Aufhebung der Bewilligung - neu zu ermitteln. Die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit sowie der Identität des Antragstellers/Bevollmächtigten erfolgt bei der Antragstellung ([s. Hinweise zu § 37 Rz. 37.10](#)).

Prüfung der Zuständigkeit (36.1)

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 36 Abs. 1 Satz 1 hat in der Regel jemand dort, wo er auch seinen Wohnsitz (§ 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I) hat. Der Wohnsitz ist mit Personalausweis oder Meldebestätigung nachzuweisen. Wird der Antrag nicht bei dem für den Wohnsitz des Hilfebedürftigen zuständigen Träger gestellt, ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgeblich. Dies ist der Ort, an dem sich der Hilfebedürftige unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend verweilt. Der gewöhnliche Aufenthalt ist mit einer Meldebestätigung nachzuweisen.

Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts (36.2)

(3) War die Agentur bereits für die vorangegangene Zahlung von Arbeitslosengeld zuständig, bleibt sie, sofern die Kommune keinen Gebrauch von der Experimentierklausel nach § 6a macht, auch weiterhin zuständig: Ein Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts ist nicht erforderlich, es sei denn es liegen Anhaltspunkte für einen Zuständigkeitswechsel vor.

Zuständigkeit nach Alg-Bezug (36.3)

(4) Die zeitweise, berufsbedingte Abwesenheit eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft ist für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts unerheblich, soweit die Bedarfsgemeinschaft bestehen bleibt („Wochenendpendler“; s. auch Hinweise zu [§ 7 Rz. 7.10](#)). Als Wohnsitz gilt der Ort, wo die Familie ihren Lebensmittelpunkt hat.

Berufsbedingte Abwesenheit (36.4)

(5) Für Nichtsesshafte, deren Personalausweis die Eintragung „ohne feste Wohnung“ enthält, ist als gewöhnlicher Aufenthalt der Bezirk anzuerkennen, in dem der Antrag gestellt wird.

Nichtsesshafte (36.5)

(5) Für Strafgefangene gilt Absatz 4 entsprechend ([s. auch Hinweise zu § 20 Rz. 20.6](#)).

Strafgefangene (36.6)

(6) Für Frauen, die sich in einem Frauenhaus aufhalten, wird regelmäßig davon ausgegangen, dass sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, so dass der für den Ort des Frauenhauses maßgebende Träger zuständig wird.

Frauenhäuser (36.7)

2. Änderung der Zuständigkeit

2.1 Antragstellung bei nicht zuständigem Träger

(1) Will ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger einen Antrag bei einem nicht zuständigen Träger stellen, ist er über den zuständigen Träger zu unterrichten und aufzufordern, den Antrag unverzüglich dort zu

Antragstellung bei nicht zuständigem Träger (36.8)

stellen. Dem Hilfebedürftigen ist eine Bestätigung über die Antragstellung auszuhändigen. Wird der Antrag nicht unverzüglich gestellt, können Leistungen für Zeiten vor der nachgeholtten Antragstellung nur gewährt werden, wenn die Verspätung nicht durch schuldhaftes Verzögern des Hilfebedürftigen verursacht wurde.

(2) In Agenturbezirken mit Kommunen, die von der Experimentierklausel nach § 6a Gebrauch gemacht haben, sind Verfahrensregelungen zur Antragstellung beim unzuständigen Träger zwischen Agenturen und Kommunen vor Ort zu treffen. § 16 Abs. 2 SGB I ist zu beachten.

**Experimentierklausel nach § 6a
(36.9)**

2.2 Zuständigkeitswechsel wegen Umzugs

(1) Zieht die gesamte Bedarfsgemeinschaft während des Leistungsbezuges in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers um und steht fest, dass auch am neuen Wohnort Leistungen nach dem SGB II beantragt werden, sind die Leistungen erst mit Ablauf des Umzugsmonats einzustellen.

**Umzug der gesamten BG
(36.10)**

(2) Die Entscheidung über die Leistungsbewilligung ist ab Beginn des Folgemonats aufzuheben, da die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

**Termin für Vorsprache, Aufhebung
(36.11)**

(3) Nachdem der Umzug feststeht, ist Folgendes zu veranlassen:

**Verfahren
(36.12)**

- Der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft ist schriftlich aufzufordern, bei dem nunmehr zuständigen Träger innerhalb einer Woche vorzusprechen; die aufnehmende Agentur erhält eine Durchschrift der Aufforderung.
- Das Aufforderungsschreiben ist mit einem Hinweis zu versehen, dass die Leistungen ab dem Tag, an dem er sich zu melden hat, als Vorschuss gewährt wurde, der im Falle der Nichtvorsprache zurückgefordert werden kann.
- Der abgebende Träger überwacht durch Wiedervorlage, ob sich der Bevollmächtigte bei dem aufnehmenden Träger gemeldet hat. Ist dies nicht der Fall, sind die als Vorschuss geleisteten Zahlungen zurückzufordern.
- Bei rechtzeitiger Vorsprache sind die Leistungen ab dem Folgemonat unter Berücksichtigung der geänderten Aufwendungen für KdU nahtlos weiter zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Vorsprache entscheidet der aufnehmende Träger, ob als Vorschuss gezahlte Leistungen ggf. zurückzufordern sind, weil die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 nicht vorgelegen haben.

**... abgebender Träger
(36.13)**

**... aufnehmender Träger
(36.14)**

(4) Das Verfahren nach den Randziffern 36.10 bis 36.14 gilt auch, wenn die Bedarfsgemeinschaft in den Zuständigkeitsbereich einer

**Umzug in Kommune mit Experimentierklausel
(36.15)**

Kommune, die von der Experimentierklausel nach § 6a Gebrauch gemacht hat, verzieht.

(5) Wegen der Kosten der Unterkunft und Heizung ist § 22 Abs. 2 zu beachten.

**KdU
(36.16)**

(6) Ist die Arbeitsaufnahme eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft Anlass für den Wohnortwechsel, verbleibt es zunächst bei der bisherigen Zuständigkeit. Ein Zuständigkeitswechsel ist erst vorzunehmen, wenn das aus der aufgenommenen Beschäftigung erzielte Einkommen nicht bedarfsdeckend ist.

**Wohnortwechsel
wegen Arbeitsauf-
nahme
(36.17)**

(7) Verziehen nur einzelne Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers, ist der Bedarf für die verbleibende Bedarfsgemeinschaft ab dem Umzugstag neu zu berechnen. Wegen der Beantragung der Leistungen am neuen Wohnort gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend. Im Übrigen sind die Hinweise zu § 37, Rz 37.13 zu beachten.

**Umzug einzelner
Mitglieder der BG
(36.18)**